**Muster-Betriebsvereinbarung zu Betriebsfeiern**

Die ... (Name der Firma) – vertreten durch die Geschäftsleitung – und der Betriebsrat der ... (Name der Firma) schließen nachstehende freiwillige Betriebsvereinbarung gemäß § 88 BetrVG über die Durchführung von Betriebsausflügen und Betriebsfeiern ab:

**§ 1 Ziel der Vereinbarung**

Mit der Durchführung von Betriebsausflügen und Betriebsfeiern soll der Informationsfluss zwischen einzelnen Arbeitnehmern sowie zwischen Arbeitsbereichen und Abteilungen ver-bessert werden. Ziel ist es, Kommunikationshemmnisse abzubauen und das Verständnis füreinander bereichs- und abteilungsübergreifend zu stärken. Betriebsausflüge und Betriebs-feiern sollen einen Beitrag leisten zur Verbesserung des Betriebsklimas, zur Motivation und Zufriedenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zu einer Steigerung der Produktivität.

**§ 2 Geltungsbereich**

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ... (Name der Firma).

**§ 3 Grundsätze**

(1) Einmal pro Jahr finden im Wechsel eine Betriebsfeier und ein Betriebsausflug statt. Begonnen wird im Jahre ... (Jahreszahl) mit einer Betriebsfeier. Im Folgejahr findet ein Betriebsausflug statt.

(2) Termin ist jeweils der vorletzte Freitag vor Beginn der Sommerferien. Von diesem Termin kann in Abstimmung zwischen Geschäftsleitung und Betriebsrat in Ausnahmefällen abgewi-chen werden.

(3) Die Teilnahme an der Betriebsfeier bzw. am Betriebsausflug erfolgt freiwillig. Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter hat einen Anspruch auf Teilnahme. Sofern die Teilnahme an der Betriebsfeier bzw. an dem Betriebsausflug in die persönliche Arbeitszeit fällt, erfolgt eine Freistellung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts. Es erfolgt keine Verrechnung mit dem Gleitzeitkonto. Während der Betriebsfeier bzw. während des Betriebsausflugs ruht die Produktion. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht an dem Betriebsausflug bzw. an der Betriebsfeier teilnehmen wollen, werden zwischen Geschäftsleitung und Betriebsrat Sonderregelungen vereinbart.

(4) Die Kantine bleibt am Tage des Betriebsausflugs bzw. der Betriebsfeier geschlossen.

**§ 4 Betriebsfeier**

(1) Eine Betriebsfeier findet erstmals am ... (Datum), ab 13.00 Uhr statt.

(2) Die Betriebsfeiern finden – soweit zwischen Geschäftsleitung und Betriebsrat keine anderen Regelungen getroffen werden – auf dem Betriebsgelände A statt. Bei schlechtem Wetter wird für ausreichend Unterstellmöglichkeiten gesorgt (z. B. Festzelt).

(3) Die Kosten für die Verpflegung und ein ggf. vorgesehenes Rahmenprogramm trägt die ... (Name der Firma).

**§ 5 Betriebsausflug**

(1) Ein Betriebsausflug findet erstmals am ... (Datum) statt.

(2) Beim Betriebsausflug steht in erster Linie das gemeinsame Erlebnis im Vordergrund. Es soll ausreichend Möglichkeit zur Kommunikation bestehen. Auf ein aufwendiges Besichti-gungsprogramm wird verzichtet. Der Betriebsausflug wird grundsätzlich als Rad- oder Wan-dertour mit Picknick durchgeführt. Hiervon kann in Ausnahmefällen und zu bestimmten Anlässen (z. B. Firmenjubiläum) abgewichen werden.

(3) Die Betriebsausflüge finden grundsätzlich ganztägig statt.

(4) Die Kosten für den offiziellen Teil der Betriebsausflüge übernimmt die ... (Name der Firma). Das gilt ggf. auch für das Bereitstellen von Rädern.

**§ 6 Vorbereitung und Durchführung**

(1) Die Vorbereitung und Durchführung der Betriebsfeiern und Betriebsausflüge obliegt einer Kommission (Organisationskommission).

(2) Diese Organisationskommission besteht aus drei Vertretern, die von der Geschäftsleitung benannt werden, und drei Vertretern, die vom Betriebsrat benannt werden.

(3) Die Organisationskommission unterbreitet den Beschäftigten für den Betriebsausflug mindestens drei verschiedene Vorschläge über das Ziel und die sonstige Ausgestaltung des Ausflugs (z. B. Radtour, Wanderung). Etwa vier bis sechs Monate vor dem Betriebsausflug stimmen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Vorschläge ab. In welcher Form dies geschieht, legt die Organisationskommission fest.

**§ 7 Schlussbestimmungen**

(1) Diese Betriebsvereinbarung tritt am ... in Kraft.

(2) Sie ist schriftlich kündbar mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres, erstmals jedoch zum 31. Dezember ... (Jahreszahl).

(3) Die Betriebsvereinbarung wirkt im Falle ihrer Kündigung nicht nach.

..., den ...

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Geschäftsleitung) (Betriebsrat)